

Die amtliche Stellung des Gemeinde-Vorstehers ergibt sich als eine zwiefache: er ist einerseits Ortsobrigkeit und Organ des Amtshauptmanns für die Polizeiverwaltung, andererseits die leitende kommunale Verwaltungsbehörde des Gemeindebezirks. Dieser doppelten Stellung und Amtsthätigkeit des Gemeindevorstehers entspricht es, daß bei seiner Bestellung die Staatsbehörde einerseits und die Gemeinde andererseits zusammenwirken. Dieses Zusammenwirken kann entweder in der Weise geschehen, daß der Gemeinde ein Vorschlagsrecht, der Staatsbehörde aber auf Grund dieser Vorschläge die Ernennung der Gemeindevorsteher und Schöffen überlassen wird, oder daß die Gemeinden ein wirkliches Wahlrecht erhalten, vorbehaltlich der Bestätigung der Gewählten durch die Staatsbehörden.

Der Gesetzentwurf räumt den Gemeinden das von ihnen gewünschte, wirksamere Wahlrecht unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts des Landraths ein. Es ist dabei noch die besondere Rücksicht leitend gewesen, daß die Gemeindevorsteher im Verein mit ihren in gleicher Weise zu wählenden und zu bestätigenden Gehülften, den Schöffen, berufen werden sollen, die Wahl der Kreisraths-Abgeordneten der Landgemeinden zu vollziehen. Als Vertreter der Gemeinden können aber Schulzen und Schöffen bei der Wahl der Kreisraths-Abgeordneten nur dann fungiren, wenn sie selbst aus der Wahl der Gemeinden hervorgegangen sind.

Der Entwurf enthält demgemäß folgende wesentliche Bestimmungen:

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) und zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmännern, Gerichts- oder Dorfgeschworenen). Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben.

Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeinde-Versammlung oder Vertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen werden von dem Landrath auf das Gutachten des Amtshauptmanns bestätigt. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreis-Ausschusses versagt werden.

Bei der Berathung im Abgeordnetenhaus sind diese Bestimmungen im Wesentlichen angenommen worden, nur mit der Aenderung, daß die Bestätigung der Gemeindevorsteher nicht durch den Landrath, sondern durch den Kreis-Ausschuß erfolgen soll. Es wird über diesen Punkt wohl noch eine weitere Verständigung erfolgen müssen.

— Wie man hört, hat Sr. Majestät der König vor einigen Tagen unter Begleitung eines äußerst huldvollen Handschreibens den Grafen Bismarck

eine jener großen goldenen Erinnerungs-Medaillen übersenden lassen, welche zum Andenken an die Siege des Jahres 1866 geprägt, und mit den Namen der um jene Zeit verdienten Männer versehen ist. —

* Die Königsb. H. Z. berichtet: Bei der Audienz, welche der Kronprinz von Preußen den Synagogenvorstehern in der Hauptstadt Palästinas ertheilte, äußerte er u. A., „daß in Preußen alle gleich geachtet, Juden und Christen gleichgestellt seien, und daß er vom Tempelplage Steine mitgenommen habe, die er sehr geschätzten Israeliten in Berlin als Geschenk geben wolle.“

Stadtverordneten-Sitzung vom 13. Januar 1870.

Die heutige Stadtverordneten-Sitzung war von 24 Mitgliedern besucht; Magistrat war vertreten durch den Herrn Bürgermeister, Herrn Kammerer, Herrn Stadtbaumeister und den Rathsherrn Lindner.

Nach Verlesung der beiden Protokolle aus der vorangegangenen Sitzung trägt der Vorsitzende den Geschäftsbericht über die Stadtverordneten-Versammlungen im Jahre 1869 vor. Wir entnehmen demselben — mit einigem Vorbehalt, da Zahlen leicht verfehrt werden — die nachfolgenden statistischen Daten. Im Jahre 1869 fanden 23 öffentliche, 22 geheime und 4 außerordentliche Sitzungen statt; in öffentlicher Sitzung wurden 322, in geheimer Sitzung 104 Vorlagen verhandelt. 6 Vorlagen blieben unerledigt und gingen ins neue Jahr hinüber; 30 Anträge wurden aus der Versammlung an den Magistrat gerichtet. Im Ganzen weist das Journal 460 Nummern nach. Bei den Sitzungen waren zwei Mal sämtliche Mitglieder anwesend, sonst belief sich in maximo die Theilnahme dreimal auf 23. Zwei Mitglieder fehlten in keiner Sitzung, ein Stadtverordneter dagegen 17 Mal. Die Betheiligung des Publicums war in der Regel = 0, nur zwei- oder dreimal erschienen Einzelne.

Zur Tagesordnung übergehend, wird zunächst an Stelle des freiwillig sein Amt niederlegenden Bäckermeisters Tobias zum Bezirks-Armen-Vorsteher der Seilermeister Emil Wägold gewählt. —

Die Anwohner der Kerzdorfer Straße hatten im October v. J. um Herstellung eines Bürgersteiges und um bessere Beleuchtung daselbst petitionirt. Nachdem die betreffenden Hausbesitzer eingewilligt hatten, die Kosten für die Trottoirirung des Bürgersteiges (in Höhe von 980 Thalern) vorzuschießen, hat Magistrat — bei der ohnehin in Zukunft nöthig werdenden Regulirung der ganzen Straße — dem Projecte seine Zustimmung ertheilt. Der Bürgersteig soll von dem Grundstück des Tischlermstrs. Walther an bis hinter die Heinze'sche Besitzung an der Kerzdorfer Straße in einer Länge von zusammen 111 Ruthen mit 4 Fuß breiten Platten hergestellt werden, wozu incl. Material und Arbeitslohn 1,510 Thlr.